



LEISTUNGSVERZEICHNIS

OFFENES VERFAHREN ZUR AUFNAHME EINES DARLEHENS MIT FESTZINS FÜR DIE TEILFINANZIERUNG DES ANKAUFS VON AUTOBUSSEN IM ÖFFENTLICHEN LINIENDIENST

ART. 1 - GEGENSTAND

Das vorliegende Leistungsverzeichnis bezieht sich auf die Aufnahme eines Darlehens mit festem Zinssatz über einen Gesamtbetrag von Euro 5.772.000,00 zur Teilfinanzierung des Ankaufs von Autobussen im öffentlichen Liniendienst.

Die Abschreibungsdauer des Darlehens ist auf 9 Jahre, mit einer Rückzahlung von 18 nachträglich zu zahlenden Halbjahresraten, festgesetzt, die sowohl den Kapital- als auch den Zinsanteil umfassen, wobei die erste Rate am 30.6.2014 fällig ist.

Im Falle der Übertragung der öffentlichen Dienstleistung auf ein anderes Unternehmen werden die Autobusse dem nachfolgenden Unternehmen übertragen, mitsamt der Verpflichtung zur Tilgung der eventuell noch ausstehenden Darlehensraten. Durch die Unterzeichnung der vorliegenden Unterlage verpflichtet sich der Zuschlagsempfänger, die Übertragung des mit der SASA SpA-AG abgeschlossenen Darlehensvertrags auf das obgenannte Unternehmen zu akzeptieren.

Desweiteren besteht die Auflage, dass der Vertragsabschluss für das Darlehen und die entsprechende Darlehensauszahlung innerhalb von dreißig Tagen ab dem Antragsdatum im Sinne der geltenden Rechtsvorschriften zu erfolgen hat, ohne dass der Zuschlagsempfänger zusätzliche Kosten fordern kann.

ART. 2 – EINREICHUNG DES ANGEBOTS UND DURCHFÜHRUNG DER AUSSCHREIBUNG

Was die Modalitäten zur Einreichung des Angebots und die Durchführung der Ausschreibung betrifft, wird auf Wettbewerbsbedingungen und auf die Ausschreibung verwiesen.

ART. 3 – ÜBERPRÜFUNG, VERGABE UND VERTRAGSABSCHLUSS

Vor dem Vertragsabschluss überprüft der Auftraggeber gemäß DPR Nr. 445/2000, ob der Auftragnehmer das Gesetz Nr. 68/1999 eingehalten hat, die ordnungsgemäße Entrichtung der Sozial- und Altersversicherungsbeiträge und den Besitz der Voraussetzungen zur Teilnahme an der Ausschreibung.

Die positive Überprüfung stellt die Voraussetzung für den Vertragsabschluss; sollte die zitierte Überprüfung negativ verlaufen, wird der Zuschlag annulliert und dieser gegebenenfalls dem in der Rangliste nachfolgenden Bieter zugesprochen.

Nach der Mitteilung des erfolgten Zuschlags hat die SASA SpA-AG dafür Sorge zu tragen, dass der Auftragnehmer, dem die Ausschreibung zugesprochen wurde, innerhalb der von der SASA SpA-AG festgesetzten Frist zur Unterzeichnung des Darlehensvertrages vorstellig wird.

Das Kreditinstitut verpflichtet sich, den Vertrag vorbehaltlich der Zahlung sämtlicher Kosten, die mit dem Abschluss des Vertrages in Verbindung stehen, zu unterzeichnen.

Im Sinne des Dekrets des Landesrates für Mobilität der Autonomen Provinz Bozen – Südtirol Nr. 575/38.2 vom 17.11.2011 übernimmt das zuständige Amt die Finanzierung des Kapitals zuzüglich der anfallenden Darlehenszinsen.

Der Darlehensvertrag weist folgende Merkmale auf:

- 9-jährige Abschreibung;
- Rückzahlung des Darlehens in 18 nachträglich fälligen Halbjahresraten, die sowohl die Kapital- als auch die Zinsquote umfassen und jeweils zum 30. Juni und zum 31. Dezember eines jeden Jahres fällig sind, wobei die erste Rate am 30.6.2014 fällig ist;
- angewandter Zinssatz, errechnet aus der einfachen Summe (auf das Hundertstel gerundet) des EURIRS PARAMETERS mit 10-jähriger Laufzeit und festem Zinssatz und aus dem Spread ohne Auf- oder Abrundung. Der zitierte Spread beinhaltet sämtliche Bankspesen;
- der Darlehensbetrag wird einmalig auf das Konto des Auftraggebers innerhalb von drei Tagen nach Vertragsabschluss ausbezahlt;
- die vorzeitige Tilgung des Darlehens muss gegeben sein.

ART. 4 – ZUWEISUNG, REDUZIERUNG UND VORZEITIGE LÖSCHUNG

Nach erfolgter Ausbezahlung des Darlehensbetrages kann die SASA SpA-AG mit einfacher schriftlicher Mitteilung und ohne anfallende Kosten das Darlehen teilweise oder zur Gänze zurückerstatten. Das Kreditinstitut ist nicht ermächtigt, die Vertragsbedingungen abzuändern.

ART. 5 – AUFLÖSUNG WEGEN SCHWERER NICHTERFÜLLUNG ODER SÄUMNIS

Im Falle von Nichterfüllung oder Verspätung der Erfüllung wird eine Strafklausel vereinbart, welche das Kreditinstitut verpflichtet, den Betrag von € 1.000,00 für jeden Tag Verspätung zu bezahlen, wie es im Art. 1382 und Folgende des italienischen Zivilgesetzbuches vorgesehen ist.

Die SASA SpA-AG behält sich das Recht vor, den Vertrag mit dem Kreditinstitut aufzulösen, falls das Vertrauensverhältnis beeinträchtigt ist oder falls bei der Ausführung der Dienstleistung Unterlassungen, Unregelmäßigkeiten oder schwere Nichterfüllung auftreten. Die Beanstandung hat mittels Einschreibebrief zu erfolgen.

ART. 6 – VERBOT DER VERTRAGSABTRETUNG UND DER WEITERVERGABE AN SUBUNTERNEHMER

Der Zuschlagsempfänger ist nicht berechtigt, die erworbene Dienstleistung ganz oder teilweise abzutreten oder weiter zu vergeben; andernfalls erfolgt die sofortige Vertragsauflösung und der Schadensersatz für allfällige Schäden.

Art. 7 - STREITIGKEITEN

Der Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten ist Bozen. Die Schiedsgerichtsbarkeit ist ausgeschlossen.

ART. 8 – DATENSCHUTZ

Für den Datenschutz kommt das GVD Nr. 196/2003 zur Anwendung

Die gelieferten und gesammelten persönlichen Daten werden vom angestellten Personal des Auftraggebers ausschließlich für die Ausschreibung und für den allfälligen Vertragsabschluss sowie für die Gebahrung desselben einschließlich der buchhalterischen Auflagen verwendet.

Der Datenschutz erfolgt unter Gewährleistung der Sicherheit und Geheimhaltung der Daten; dieser erfolgt durch Verwendung informatischer und telematischer Hilfsmittel. Die Daten selbst werden bei der SASA SpA-AG – Buozzistraße 8 – Bozen, aufbewahrt.

ART. 9 – VERWEIS

Für die im vorliegenden Leistungsverzeichnis nicht geregelten Fragen wird auf die geltenden Bestimmungen und Verordnungen verwiesen.

DatumUnterschrift des gesetzlichen Vertreters
Oder im Falle einer Bietergemeinschaft
DatumUnterschrift des gesetzlichen Vertreters des Gruppenführers
DatumUnterschrift des gesetzlichen Vertreters des Mandanten
DatumUnterschrift des gesetzlichen Vertreters des Mandanten